

Umwelt- und Agrarausschuss 12. Januar 2011
Sprechzettel V M
(es gilt das gesprochene Wort)

TOP 3

Bericht der Landesregierung zum derzeitigen Stand, der Planung und Genehmigung zur Umnutzung der Borghorster Elbwiesen als Ausgleichsflächen für das Mühlenberger Loch

Staatsvertrag:

Das Land Schleswig-Holstein hat die Absicht Hamburgs, das Projekt zur Umnutzung der Borghorster Elbwiesen als Ausgleichsmaßnahme für das Mühlenberger Loch fortzusetzen, unterstützt und stets darauf verwiesen, dass das Land Schleswig-Holstein aufgrund des bestehenden Staatsvertrages vom 20. November 1998 mit Hamburg zur Kooperation verpflichtet sei.

Dieser Staatsvertrag regelt die Unterstützung Schleswig-Holsteins im Zusammenhang mit der Erweiterung des Airbus-Geländes u.a. im Mühlenberger Loch und die Bereitstellung von Flächen für den dafür notwendigen Ausgleich. Nach Art. 1 des Staatsvertrages ist danach Hamburg auch für die Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens in Bezug auf die als Kompensationsmaßnahme ausgesuchten Flächen (auch in SH) zuständig.

Die gelegentlich geäußerte Vermutung, dass der Staatsvertrag wegen Zeitablaufs nicht mehr wirksam sei, ist nicht richtig. Die in Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages erwähnte Frist von 6 Jahren bezieht sich lediglich auf ein Kündigungsrecht, soweit ein Planfeststellungsbeschluss in dieser Zeit nicht ergangen ist. Es wurde festgestellt, dass das dem Vertrag zugrunde liegende Erweiterungsvorhaben auf dem Gelände Finkenwerder - Endlinienfertigung A3XX – bereits im Jahr 2000 planfestgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für eine Kündigung auch nicht vorliegen. Der Staatsvertrag hat also nach wie vor Bestand.

Schleswig-Holstein hat gegenüber Hamburg stets deutlich gemacht, dass auch eventuell entstehende Kosten oder berechnete Schadensersatzforderungen durch Hamburg getragen werden müssten, falls sich die Befürchtungen der Bewohner und Gewerbetreibenden der angrenzenden Gebiete Escheburg-Vossmoor und Geesthacht (Industriegebiet und Hans-Mayer-Siedlung) bestätigen sollten, dass durch die beabsichtigte Öffnung des Schleusenleitdammes die Wohngrundstücke und Wohnhäuser durch ansteigendes Grund- und Qualmwasser Schaden nehmen und die Wohnbarkeit gefährdet würde.

Ziel des Projekts:

Mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme für die Erweiterung des Airbus-Werksgeländes in Hamburg soll der zurzeit eingedeichte Bereich der Borghorster Elbwiesen bei Geesthacht hinsichtlich des Naturschutzes aufgewertet und wieder dem Tideeinfluss ausgesetzt werden. Hierzu ist vorgesehen, den Leitdamm auf einer Länge von 10 m zu öffnen und dort ein kombiniertes Schöpf- und Sperrwerk zu betreiben. Infolge dieser Maßnahme befürchten Anwohner Veränderungen der Grundwassersituation und dadurch nachteilige Auswirkungen auf ihre Immobilien. Zur Prüfung möglicher Auswirkungen hat die ReGe ein hydrologisches Gutachten einschließlich eines numerischen Grundwassermodells in Auftrag gegeben.

Alternativlose Maßnahme in den Borghorster Elbwiesen:

Im August 2007 hatte die ReGe Hamburg in einer mit Schleswig-Holstein abgestimmten umfangreichen Alternativenprüfung „Darstellung der Ergebnisse der Alternativensuche zur Ausgleichsmaßnahme Haseldorfer Marsch“ alle potentiellen Alternativflächen ausführlich untersucht und anschließend bewertet. Im Vorfeld dieser Studie wurden die Vorgehensweise und die Kriterien zur Alternativensuche im Rahmen der Arbeitsgruppe „Ausgleich Airbus-Erweiterung“ abgestimmt.

Die Ergebnisse der Studie wurden am 30. August 2007 mit den Fachabteilungen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg und des MLUR abgestimmt und als fundiert und umfassend angesehen. Die Studie umfasst die Prüfung von 14 Gebieten.

Auf der Basis des Ergebnisses dieser Studie lässt sich feststellen, dass das Gebiet der Borghorster Elbwiesen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die

einzigste Alternative ist, tidebeeinflusste Lebensräume als kohärenzsichernde Maßnahme zum Ausgleich für die Verfüllung des Mühlenberger Lochs zu schaffen. Das MLUR hat daraufhin bereits im September 2007 den Behörden für Stadtentwicklung und Umwelt und für Wirtschaft und Verkehr in Hamburg mitgeteilt, dass die Unterlage überzeugend darstellt, dass das Projekt Borghorster Elbwiesen die einzige Möglichkeit ist, den Kohärenzausgleich für die Airbus-Erweiterung zeitnah umzusetzen.

Neue Erkenntnisse oder Informationen, die die Bewertungen in der Alternativenprüfung jetzt in Frage stellen können, liegen weder den Hamburger Behörden, der ReGe noch dem MLUR vor.

NSG-Verordnung „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“

Als nach dem Staatsvertrag unterstützende Maßnahme hat Schleswig-Holstein das förmliche Rechtsetzungsverfahren nach § 23 Landesnaturschutzgesetz (altes Recht, jetzt § 19 LNatSchG) zur Neufassung der NSG-VO „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ durchgeführt. Dies war notwendig, um den Schutzzweck der VO auf die geplante Maßnahme abzustimmen, und zwar die Möglichkeit der Wiederherstellung des Tideeinflusses. Das Rechtsetzungsverfahren ist bereits weitgehend abgeschlossen, das rechtlich erforderliche Abschlussgespräch fand am 16. Dezember 2010 in Geesthacht statt.

Maßnahmen im Vorfeld der Planfeststellung:

Das MLUR hat zugesagt, dass die geänderte Landesverordnung erst dann in Kraft gesetzt werde, wenn das hydrologische Gutachten für das Planfeststellungsverfahren im MLUR hinreichend geprüft worden ist und keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung zu erwarten sind.

Diese Prüfung ist durch die Fachabteilungen des MLUR und des LLUR erfolgt. Es kann auf der Grundlage des hydrologischen Gutachtens und unter Zugrundelegung der jetzt geplanten technischen Maßnahmen festgestellt werden, dass aus der geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme in Bezug auf das Grundwasser keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Bereiche zu erwarten sind. Das setzt jedoch voraus, dass die vorgesehenen technischen Anlagen entsprechend errichtet, verlässlich betrieben und regelmäßig unterhalten werden. Bei zu

erwartenden zu hohen Elbwasserständen wird ein Sperrwerk geschlossen, und Grundwasser, sollte unter dem Deich durchdrücken, abgepumpt werden.

Aus Gesprächen mit Betroffenen wurde deutlich, dass dies gerade die größte Sorge vor Ort ist. Dieser Besorgnis ist deswegen durch offensive Maßnahmen seitens des Maßnahmenträgers zu begegnen. Das MLUR hat deswegen die ReGe und die Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 23. November 2010 gebeten zu bestätigen, dass zur Absicherung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Projekts mindestens folgende 4 Maßnahmen umgesetzt werden:

- Benennung eines konkreten Ansprechpartners für auftretende Probleme im Umfeld der Maßnahme. Bei Wechsel der Zuständigkeit ist dieses den Anliegern bekannt zu geben.
- Benennung und Sicherstellung der personellen Besetzung für den Betrieb und die Unterhaltung der technischen Einrichtungen (Schöpfwerk/Sperrwerk, Dränagen),
- Einvernehmliche Festlegung eines Gutachters für die Durchführung eventueller Beweissicherungsmaßnahmen,
- Betrieb eines geeigneten Monitoringnetzes für Oberflächen- und Grundwasserstände mit aktueller Bereitstellung der Daten für die Anlieger (z. B. Internet).

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 hat die Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit zugesagt, diese 4 vorgenannten Maßnahmen zu erfüllen.

Damit kann die geänderte NSG-Verordnung unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden mit der Folge, dass Hamburg nach Inkrafttreten unverzüglich das Planfeststellungsverfahren einleiten kann.

Das Vorhaben zur Wiederherstellung des Tideeinflusses in den Borghorster Elbwiesen bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der ebenfalls erforderliche Hochwasserschutz an der Westseite des Gewerbegebietes in Geesthacht (Planung durch die Stadt Geesthacht) wird in das Planfeststellungsverfahren für die Wiederherstellung des Tideeinflusses in den Borghorster Elbwiesen einbezogen.

Die planfeststellende Behörde ist in Hamburg.

Verfahren vor dem Petitionsausschuss:

Das Verfahren ist im Dezember 2010 abgeschlossen worden.